

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 469

21. Mai 2002

**Fachspezifische Bestimmungen
zur Gemeinsamen Prüfungsord-
nung für das
Bachelor-/Masterstudium
im Rahmen des 2-Fach-Modells
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 7. Januar 2002



**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen
Prüfungsordnung
für das Bachelor-/Masterstudium
im Rahmen des 2-Fach-Modells
an der Ruhr-Universität Bochum¹
vom 7. Januar 2002**

Die fachspezifischen Bestimmungen gelten nur in Verbindung mit der GPO vom 7.01.2002. Mit Ausnahme der Katholischen Theologie, der Philosophie und der Erziehungswissenschaft sind die fachspezifischen Bestimmungen für die M.A.-phase noch nicht genehmigt. Sobald die Genehmigung dafür vorliegt, werden die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen in kompletter Form neu veröffentlicht.

Katholische Theologie

**zu § 1
Ziele des Studiums**

(1) Im B.A.-Studium der Katholischen Theologie wird den Studierenden Grundlagenwissen über die Inhalte, die Methoden und Theorien der einzelnen Teilgebiete der Katholischen Theologie (Historische Theologie, Biblische Theologie, Systematische Theologie, Theologische Ethik und Praktische Theologie) vermittelt.

(2) Im M.A.-Studium werden die im B.A.-Studium erworbenen Fachkenntnisse in Teilgebieten der Katholischen Theologie vertieft, um die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und ausgewählte theologische Fragestellungen bearbeiten zu können.

**Zu § 4
Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-
Studium**

(2) Vor Beginn des M.A.-Studiums haben die Studierenden mit einem von der Fakultät benannten Studienberater ein Beratungsgespräch zu führen, in dem die Schwerpunktfachwahl im M.A. Studium der Katholischen Theologie im Kontext des gewählten Zweifaches sowie der Berufsorientierung abgeklärt wird.

(3) Für das Studium der Kath. – Theologie sind – je nach gewähltem Schwerpunkt - Kenntnisse in der lateinischen sowie griechischen oder hebräischen Sprache erforderlich. Diese können auch während des Studiums erworben werden.

**Zu § 5
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(2) Das Studium der Katholischen Theologie in der B.A.-Phase umfasst ca. 45 Semesterwochenstunden. Es erstreckt sich auf sechs Module, von denen je ein Modul in der biblischen Theologie, der historischen Theologie der systematischen Theologie, der theologischen Ethik und der praktischen Theologie pflichtgemäß zu absolvieren sind. Das sechste Modul steht zur Wahl.

(4) Das Studium Katholischen Theologie in der M.A.-Phase in Verbindung mit einem weiteren Fach umfasst 20 – 25 SWS. Das Studium gliedert sich in vier Module. Diese Module sind dreien der fünf verschiedenen theologischen Teilgebiete (gemäß § 1) zu entnehmen.

**Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebots**

(2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden von den jeweils Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.

(3) In die Endnote der B.A.-Phase gehen die Noten nach Wahl der Studierenden von je zweien der fünf Pflichtmodule ein. Das Wahlmodul kann nicht als notenrelevant gewählt werden.

(4) In die Endnote der M.A.-Phase geht die Note eines Aufbau-moduls des gewählten Schwerpunkts nach Wahl der Studierenden ein.

**Zu § 9
Kreditpunkte**

(2) Kreditpunkte für ein theologisches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortwechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

**Zu §17
Mündliche Prüfungen**

(2) Die mündliche B.A.–Prüfung wird vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin sowie einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin abgelegt. Der Prüfer bzw. die Prüferin sollte weder in einem der beiden der notenrelevanten Module noch mit der Bewertung der B.A.-Arbeit befasst gewesen sein.

Mündliche Prüfungen für den M.A.-Abschluss in Katholischer Theologie werden im Rahmen einer Kollegialprüfung vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt, die zwei verschiedene Gebiete der Theologie vertreten.

**zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

(1) Bei der Bildung der Fachnote in der Kath. - Theologie werden die mündliche Abschlussprüfung sowie die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit jeweils 33 % (1/3) gewichtet.

**zu § 25
Masterprüfung (M.A.-Prüfung)**

(1) Bei der Bildung der Fachnote für Katholische Theologie werden die mündliche Fachprüfung und die Note des prüfungsrelevanten Moduls mit jeweils 50% (½) gewichtet.

**zu § 27
M.A.-Arbeit**

(1) Eine Gruppenarbeit ist nicht vorgesehen.

Module der B.A.-Phase

1. Modul (Biblische Theologie)	8 SWS	10CP
2. Modul (Historische Theologie)	8 SWS	10 CP
3. Modul (Systematische Theologie)	8 SWS	12 CP
4. Modul (Theologische Ethik)	8 SWS	13 CP
5. Modul (Praktische Theologie)	8 SWS	13 CP
6. Modul (nach Wahl)	4 SWS	7 CP

¹ Zur Zeit wird dieses Studium von den folgenden Fakultäten getragen: Katholisch-Theologische Fakultät, Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik, Fakultät für Geschichtswissenschaft, Fakultät für Philologie, Fakultät für Sozialwissenschaft, Fakultät für Ostasienwissenschaften.

Module der M.A.-Phase

1. Aufbaumodul	5-6 SWS	10 CP
2. Aufbaumodul	5-6 SWS	10 CP
3. Aufbaumodul	5-6 SWS	10 CP
4. Aufbaumodul	5-6 SWS	15 CP

Die Module sind aus drei verschiedenen der fünf theologischen Gebiete (vgl. § 1) zu wählen.

Philosophie

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (1) Für das Studium der Philosophie sind bereits in der B.A.-Phase Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Kenntnisse des Lateinischen oder Griechischen, ratsam.
- (2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt in der Regel durch die Prüferin bzw. den Prüfer der B.A.-Abschlussprüfung, im Anschluss an einen Studienortwechsel jedoch durch die offizielle Studienberatung des Faches Philosophie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.
- (3) Für die Zulassung zum M.A.-Studium ist des Weiteren das Lateinum oder Graecum Voraussetzung, wobei beide Sprachnachweise während der B.A.-Phase erworben werden können.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium umfasst in der B.A.-Phase etwa 45 SWS mit 10 zu absolvierenden Modulen im Fach Philosophie. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.
- (4) Das Studium umfasst in der M.A.-Phase im *Ein-Fach-Modell* etwa 50 SWS mit 9 zu absolvierenden Modulen im Fach Philosophie; hinzu treten 2 Module aus dem Ergänzungsbereich. Im *Zwei-Fach-Modell* umfasst das Studium etwa 25 SWS mit 5 zu absolvierenden Modulen im Fach Philosophie. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

Zu § 7

Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (1) Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des B.A.-Studiums im Optionalbereich auf interdisziplinäre und fächerübergreifende Lehrangebote zu verwenden, um die historischen und systematischen Verflechtungen des Faches Philosophie mit anderen Fächern genauer kennen zu lernen.
- (3) Eine entsprechende Empfehlung richtet sich beim M.A.-Studium (*Ein-Fach-Modell*) auf die Wahrnehmung des Lehrangebots im Ergänzungsbereich.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Module im Fach Philosophie haben einen Umfang von 4 SWS oder 6 SWS und gehen über 1, 2 oder 3 Semester. Ihre Form und ihr Umfang sind für die Einführungsphase des B.A.-Studiums, die weiterführende Phase des B.A.-Studiums und das M.A.-Studium verschieden. Die Studienordnung des Faches regelt dies sowie den konsekutiven Aufbau eines modularisierten Lehrangebots im einzelnen.
- (2) Die Studienordnung des Faches gibt Auskunft über Benotung und Kreditierung von Modulen.
- (3) Prüfungsrelevante Module im Sinne der Studienordnung können nur solche sein, an denen prüfungsberechtigte Lehrende (nach § 12 GPO) beteiligt sind. Nur prüfungsberechtigte Lehrende können auch die erforderliche größere Studienleistung im Rahmen solcher Module benoten.

Zu § 9 Kreditpunkte

- (2) Die Studienordnung des Faches regelt im einzelnen die Anforderungen zur Vergabe von Kreditpunkten für eine Veranstaltung bzw. für eine Prüfungsleistung.

Zu § 11

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (4) Der ergänzend zum Gemeinsamen Prüfungsausschuss gebildete Fakultätsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die für den Gemeinsamen Prüfungsausschuss getroffenen Regelungen (§ 11 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 GPO) gelten für den Fakultätsausschuss entsprechend.

Zu § 19

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Die gemäß Studienordnung (vgl. § 8 Abs. 3 GPO) zu absolvierenden prüfungsrelevanten Module gehen zu je 30% in die Fachnote Philosophie ein. Entsprechend wird die mündliche Prüfung mit 40% gewichtet. Die mündliche Prüfung umfasst Themen aus zwei Teilgebieten der Studienordnung, die nicht beide dem gleichen Bereich (a, b oder c) angehören dürfen. Die beiden Prüfungsteilgebiete und die beiden prüfungsrelevanten Module müssen *gemeinsam* alle drei Bereiche (a, b und c) abdecken.

Zu § 25

Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die beiden Teilprüfungen im *Ein-Fach-Modell* werden nach Wahl der oder des Studierenden beide als mündliche Prüfungen oder eine als mündliche Prüfung und eine als Klausur abgelegt, wobei die gewünschte Prüfungsform mit der Anmeldung zur Fachprüfung anzugeben ist. Aus dem Ergänzungsbereich kann keine Prüfungsleistung erbracht werden.

Im *Zwei-Fach-Modell* geht das gemäß Studienordnung zu absolvierende prüfungsrelevante Modul mit 60% in die Fachnote ein; entsprechend wird die mündliche Prüfung mit 40% gewichtet. Die mündliche Prüfung umfasst Themen aus zwei Teilgebieten der Studienordnung, die nicht beide dem gleichen Bereich (a, b oder c) angehören dürfen.

Im *Ein-Fach-Modell* gehen die beiden prüfungsrelevanten Module mit je 30% und die beiden Teilprüfungen mit je 20% in die Fachnote ein. Jede der beiden Teilprüfungen umfasst Themen aus zwei Teilgebieten, wobei diese sich nicht überschneiden dürfen. Die vier Prüfungsteilgebiete müssen *gemeinsam* mit den prüfungsrelevanten Modulen die drei Bereiche (a, b und c) abdecken.

Zu § 26

Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

- (1) Zu den Fachprüfungen und zur M.A.-Arbeit wird im *Ein-Fach-Modell* zugelassen, wer aus dem Studienanteil des Faches mindestens 64 und aus dem Ergänzungsbereich mindestens 6 Kreditpunkte erreicht hat.

Zu § 27
Master-Arbeit (M.A.-Arbeit)

(4) Im Fach Philosophie stellt die M.A.-Arbeit eine individuelle Prüfungsleistung dar und kann nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.

Module der B.A.-Phase im Fach Philosophie

Der Studienumfang beträgt etwa 40 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Historische Einführung 1: Zentrale Themen der Philosophie in Antike, Mittelalter und früher	4 SWS	max. 6 CP
Historische Einführung 2: Zentrale Themen der Philosophie in Neuzeit	4 SWS	max. 6 CP
Systematische Einführung in die Philosophie 1: Disziplinen der theoretischen Philosophie	4 SWS	max. 6 CP
Systematische Einführung in die Philosophie 2: Disziplinen der praktischen Philosophie	4 SWS	max. 6 CP
Weiterführendes Modul Ia: Erkenntnis und Grund	4 SWS	max. 8 CP
Weiterführendes Modul Ib: Handlung und Norm	4 SWS	max. 8 CP
Weiterführendes Modul Ic: Kultur und Natur	4 SWS	max. 8 CP
Weiterführendes Modul I/Ia: Erkenntnis und Grund	4 SWS	4-8 CP
Weiterführendes Modul I/Ib: Handlung und Norm	4 SWS	4-8 CP
Weiterführendes Modul I/Ib: Kultur und Natur	4 SWS	4-8 CP

Module der M.A.-Phase im Fach Philosophie im Ein-Fach-Modell

Der Studienumfang beträgt etwa 50 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Weiterführendes Modul Ia: Erkenntnis und Grund	6 SWS	max. 12 CP
Weiterführendes Modul Ib: Handlung und Norm	6 SWS	max. 12 CP
Weiterführendes Modul Ic: Kultur und Natur:	6 SWS	max. 12 CP
Weiterführendes Modul Ia: Erkenntnis und Grund	4 SWS	max. 8 CP
Weiterführendes Modul Ib: Handlung und Norm	4 SWS	max. 8 CP
Weiterführendes Modul Ib: Kultur und Natur	4 SWS	max. 8 CP
Weiterführendes Modul II: Schwerpunkt	4 SWS	max. 6 CP
Weiterführendes Modul II: Schwerpunkt	4 SWS	max. 6 CP
Weiterführendes Modul II: fächerübergreifend	6 SWS	max. 8 CP
Weiterführendes Modul II: fächerübergreifend	4 SWS	max. 6 CP

Module der M.A.-Phase im Fach Philosophie im Zwei-Fach-Modell

Der Studienumfang beträgt etwa 26 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Weiterführendes Modul Ia: Erkenntnis und Grund	6 SWS	max. 12 CP
Weiterführendes Modul Ib: Handlung und Norm	6 SWS	max. 12 CP
Weiterführendes Modul Ic: Kultur und Natur:	6 SWS	max. 12 CP
Weiterführendes Modul II: Schwerpunkt	4 SWS	max. 6 CP
Weiterführendes Modul II: Schwerpunkt	4 SWS	max. 6 CP

Erziehungswissenschaft

Zu § 1
Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft soll den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, ihnen außerschulische Tätigkeitsfelder, insbesondere im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung, der internationalen Bildungsarbeit und der pädagogischen Organisationsberatung erschließen und dabei gleichermaßen fachwissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.

(2) Die ersten drei Semester des B.A.-Studiums Erziehungswissenschaft dienen primär einer grundlagentheoretischen Orientierung der Studierenden und der Vermittlung fachwissenschaftlicher Methoden. In den nachfolgenden drei Semestern bis zur B.A.-Prüfung werden die grundlagentheoretischen durch erste berufsfeldorientierte Studieninhalte ergänzt.

(3) Im Vergleich zum vorangegangenen B.A.-Studium Erziehungswissenschaft sollen im M.A.-Studium der Forschungsbezug des Studiums verstärkt und zugleich neue Praxiserfahrungen angebahnt und wissenschaftlich reflektiert werden.

Zu § 2
Aufbau des Studiums

(3) Der Ergänzungs- bzw. Wahlbereich des M.A.-Studiums umfasst bei einem Ein-Fach-Studium Erziehungswissenschaft Studienleistungen, die mit insgesamt 30 Kreditpunkten gewichtet werden. Sie setzen sich aus zusätzlichen Lehrveranstaltungen im Fach Erziehungswissenschaft und/oder in affinen Fächern zusammen. In diesem Ergänzungsbereich kann auch ein weiteres Praktikum absolviert werden. Bei einem Zwei-Fächer-Studium wird der Ergänzungsbereich mit 5 Kreditpunkten gewichtet.

Zu § 4
Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

(2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt eine obligatorische Beratung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer des Instituts für Pädagogik voraus, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird. Bei Studienortwechslerinnen und -wechslern ist dieses Gespräch bei der offiziellen Studienbewertung des Faches zu absolvieren.

(3) Zum Studium der Erziehungswissenschaft sind gute Kenntnisse der englischen Sprache wesentliche Voraussetzungen des Studienganges.

Zu § 5
Regelstudienzeit und Studienumfang

(2) Das Studium der Erziehungswissenschaft in der B.A.-Phase umfasst mindestens 36 SWS. Dieses Studienvolumen wird durch 6 Module im Pflichtbereich und 5 Module im Wahlpflichtbereich strukturiert. (Vgl. die Modulübersicht)

(4) Wird das Studium der Erziehungswissenschaft in der M.A.-Phase nur im Fach Erziehungswissenschaft nach der B.A.-Prüfung weitergeführt, so beträgt das Studienvolumen etwa 34 SWS, die sich auf ein Pflichtmodul, ein forschungsorientiertes Praktikum, ein Wahlpflichtmodul sowie den Ergänzungs- bzw. Wahlbereich verteilen.

Bei einem Zwei-Fächer-Studium umfasst das Studium der Erziehungswissenschaft etwa 20 SWS, die sich auf ein Pflicht- und Wahlpflichtmodul, ein forschungsorientiertes Praktikum und den Wahlbereich nach den Vorschriften der Studienordnung verteilen. (Vgl. die Modulübersicht)

Zu § 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

(3) Die fachspezifischen Studienbestimmungen regeln lediglich den Umfang und die Gewichtung der Studienleistungen im Ergänzungs- bzw. Wahlbereich. Bei der individuellen Ausgestaltung berät die jeweils zuständige Hochschullehrerin bzw. der zuständige Hochschullehrer.

Zu § 8 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Die inhaltliche Beschreibung, Struktur und Gewichtung der Module und ihrer Einzelteile ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die als Anlage der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft beigefügt sind. Über die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen entscheidet die Lehrangebotskommission des Instituts für Pädagogik.

(2) Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich in der Regel aus dem gewichteten Mittel der Summe der Einzelnoten in den zu einem Modul gehörigen Veranstaltungen. In einzelnen Modulen kann nach Absprache der Veranstalterinnen bzw. der Veranstalter an Stelle dieses Verfahrens eine Abschlussprüfung für das gesamte Modul erprobt werden.

(3) Im Fach Erziehungswissenschaft gehen in die Endnote der B.A.-Prüfung die Modulnote zu einem Modul aus dem Bereich A (A 4, A 5 oder A 6) sowie die Modulnote zum Bereich B (B 4 oder B 5) ein.

(4) Im Fach Erziehungswissenschaft werden aus dem M.A.-Studium bei einem Ein-Fach-Studium die Endnoten des Moduls A 7 und wahlweise des Moduls B 6 oder B 7 für das M.A.-Examen berücksichtigt.

Bei einem Zwei-Fächer-Studium geht die Modulnote zu A 7 oder die Modulnote aus B 6 bzw. B 7 nach Wahl der Studierenden in die Endnote ein.

Sofern die M.A.-Arbeit beim Zwei-Fächer-Studium in Erziehungswissenschaft verfasst wurde, geht die Modulnote in die Endnote ein, die nicht zum Modulbereich der Abschlussarbeit gehört.

Zu § 9 Kreditpunkte

(2) Teilleistungen in den Modulen werden erst dann auf die Gesamtsumme der zu erbringenden Kreditpunkte des Studiums angerechnet, wenn alle Teilleistungen eines Moduls erbracht worden sind. Fehlende Teilleistungen in einem Modul können nicht durch zusätzliche Leistungen in einem anderen Modul kompensiert werden.

Zu § 16 Prüfungsformen

(1) Die Abschlussprüfungen werden im Fach Erziehungswissenschaft sowohl im B.A.- wie im M.A.-Examen nur in Form mündlicher Prüfungen durchgeführt.

Zu § 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(1) In die Prüfungsleistungen des Faches Erziehungswissenschaft geht eine Modulnote aus dem Bereich A (A 4, A 5 oder A 6) sowie eine Modulnote aus dem Bereich B (B 4 oder B 5) ein. Wurde die B.A.-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben und ein Thema bearbeitet, das sich auf den Modulbereich A bezieht, so ist der Gegenstand der mündlichen Prüfung aus dem Modulbereich B zu wählen. Für den Fall einer Abschlussarbeit zum Bereich B bezieht sich die mündliche Prüfung dagegen auf den Bereich A. Wird die B.A.-Arbeit nicht in Erziehungswissenschaft, sondern im zweiten Studienfach geschrieben, so bezieht sich die mündliche Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft nach Wahl der Prüfungskandidatinnen bzw. der Prüfungskandidaten auf den Bereich A oder B.

(2) In die Fachnote Erziehungswissenschaft gehen die Ergebnisse der beiden prüfungsrelevanten Studienmodule mit jeweils 35 %, die Note der mündlichen Prüfung mit 30 % in die Endnote ein.

Zu § 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

(1) Bei einem Ein-Fach-Studium Erziehungswissenschaft in der M.A.-Phase (Variante 1) gehen die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zum Modul A 7 und dem aus B 6 oder B 7 gewählten Modul als Teile der Prüfung in das Endergebnis ein.

Wird bei einem Zwei-Fächer-Studium (Variante 2) die M.A.-Arbeit in Erziehungswissenschaft verfasst, so geht die Modulnote zu A 7 in die Abschlussnote ein, sofern sich die Abschlussarbeit thematisch auf B 6 oder B 7 bezog. Wurde die M.A.-Arbeit dagegen zum Bereich A erstellt, so gilt der umgekehrte Fall.

Wird die M.A.-Arbeit im zweiten Fach vorgelegt (Variante 3), so entscheidet die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat, welche seiner Modulnoten zu A oder B in die Prüfungsleistung eingeht.

Bei der Studienvariante 1 bezieht sich die etwa 60-minütige mündliche Abschlussprüfung zu gleichen Teilen thematisch auf die Modulbereiche A und B.

Bei der Studienvariante 2 bezieht sich die etwa 30-minütige Abschlussprüfung thematisch auf den Modulbereich, der nicht durch die M.A.-Arbeit abgedeckt ist.

Bei der Studienvariante 3 bezieht sich die etwa 30-minütige Prüfung auf denjenigen Modulbereich, für den keine studienbegleitende Prüfungsleistung für die Endnote geltend gemacht wurde.

(2) Bei einem Ein-Fach-Studium Erziehungswissenschaft (Variante 1) gehen die Noten für die beiden prüfungsrelevanten Module zu gleichen Teilen mit 70 % und die mündliche Prüfung mit 30 % in die Fachnote ein.

Bei einem Zwei-Fächer-Studium werden die Note des prüfungsrelevanten Moduls mit 70 % und die mündliche Prüfung mit 30 % für die Fachnote gewichtet. Diese Regelung gilt für die Studienvarianten 2 und 3.

Zu § 27 Master-Arbeit (M.A.-Arbeit)

(4) In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die M.A.-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet auf der Grundlage einer inhaltlichen Begründung durch die Antragstellerinnen bzw. -steller und eines Votums der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers über die Genehmigung.

Module der B. A.-Phase

Erläuterung zum Schaubild:

Pflichtbereich

Wahlpflichtbereich

Sem. Zahl					Kreditpunkte	
1	A1 ES=2,5		A3 Ü-Vorl. =1	B1 ES=2,5	C1 Tutorium =0,5 ES=2,5 (+2,5)	11,5
2	PS=3	A2 Ü-Vorl.=1		PS=3 (+3)		10
3		PS=3 (+3)	A3 PS=3		C2 ES=2,5	11,5
4	A4, A5 o. A6 HS=4			B4 o. B5 HS=4	ES=2,5 (+2,5)	13
5	Vorl.=1			Vorl.=1 HS=4 (+4)		10
6	HS=4 (+4)			Vorl.=1		9
					Σ 65	
B.A.-Prüfung						

- A1 Erziehung und Bildung
- A2 Lernen und Entwicklung
- A3 Sozialisation
- A4 Bildung und Gesellschaft
- A5 Interkulturelles Lernen
- A6 Lernen und Lehren

- B1 Außerschulische pädagogische Praxisfelder
- B4 Erwachsenenbildung/Weiterbildung und internationale Bildungsarbeit
- B5 Pädagogische Organisationsberatung

- C1 Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
- C2 Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

Module der M.A.-Phase

Erläuterung zu den Schaubildern:

Pflichtbereich

Wahlpflichtbereich

Wahlbereich

(1) Ein-Fach-Studium Erziehungswissenschaft

Sem. Zahl					Kreditpunkte
7	A7 OS=5 (+5)		B6 o. B7 Vorl.=1 OS=5 (+5)	Wahlbereich (WB)	21 + x WB
8	OS=5 Vorl.=1	Praktikum =8	OS=5 (+5)	Σ=30 - Erz.wiss. - Affine Fächer - Zusatzpraktikum	20 + x WB
9	OS=5 (+5)		OS=5		19 + x WB
10	M.A.-Arbeit/Abschlussprüfung				Σ=60+30 Σ=30

(2) Zwei-Fächer-Studium Erziehungswissenschaft

Sem. Zahl					Kreditpunkte
7	A7 OS=5			B6 o. B7 OS=5 (+5)	15
8	Vorl.=1	Prakt. =8	Wahlbereich =5	OS=5	17
9	OS=5 (+5)		- Erz.wiss.	Vorl.=1	13
10	M.A.-arbeit/Abschlussprüfung				Σ=45 Σ=25

- A7: Bildung, Lebenslauf und Lebenswelt
 B6: Innovations-Management in Organisationen
 B7: Bildungsforschung und Erwachsenenbildung im internationalen Kontext

Geschichte

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

(2) Vor der Aufnahme des Studiums in der M.A.-Phase hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch bei einer oder einem zur Abnahme von M.A.-Prüfungen berechtigten hauptamtlichen Lehrenden zu absolvieren, dessen Ergebnis zu protokollieren ist.

(3) Fremdsprachen sind Voraussetzung für das Geschichtsstudium. Für den B.A./M.A.-Studiengang ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen entsprechend den gewählten Schwerpunkten erforderlich.

In der B.A.-Phase müssen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden, eine davon muss Englisch sein. Wird die B.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder der Geschichte der Frühen Neuzeit geschrieben, muss der zweite Sprachkenntnisnachweis in Latein erbracht werden.

Sofern nicht schon in der B.A.-Phase geschehen, sind in der M.A.-Phase Grundkenntnisse in der dritten Fremdsprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch qualifizierte Kenntnisse in Statistik („großer Statistikschein“) substituiert werden. Wird die M.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder der Geschichte der Frühen Neuzeit geschrieben, müssen Lateinkenntnisse in der M.A.-Phase nachgewiesen werden, sofern sie nicht in der B.A.-Phase nachgewiesen wurden.

Die geforderten Sprachkompetenzen können in den Modulen der B.A.-Phase nachgewiesen oder durch den Nachweis eines Sprachmoduls im Optionalbereich erbracht werden. Die Nachweise sind vor Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der eine bestimmte Sprachkompetenz verlangt wird, der Dozentin oder dem Dozenten vorzulegen.

Mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise müssen bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung vorgelegt werden. Der dritte Sprachkenntnisnachweis bzw. der Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik muss bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung vorgelegt werden.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(2) Das Studium in der B.A.-Phase umfasst 40 SWS. Es gliedert sich in drei Studienjahre, in denen insgesamt acht Module und 65 Kreditpunkte zu erbringen sind.

Erstes Studienjahr:	18 SWS, 18 CP
Zweites Studienjahr:	14 SWS, 23/21 CP
Drittes Studienjahr:	8 SWS, 20/22 CP

Module der B.A.-Phase

Studienjahr	Veranstaltungen	SWS	CP
1.	Modul I: Integriertes Proseminar (IPS)	8	Modul I: 12
	Modul II: Einführungsvorlesung (aus den Epochen AG, MA, NZ)	2	
	Modul II: Übung zur Vorlesung	2	Modul II: 4
	Modul III: Einführungsvorlesung (aus den in Modul II nicht gewählten Epochen)	2	
	Modul III: Übung zur Vorlesung	2	Modul III: 6
	Modul III: Übung zur Theorie und Didaktik der Geschichte	2	
2.	Modul IV: Seminar I (Vertiefung i. d. Epochen AG, MA, NZ o. regional/systematisch)	2	Modul IV: 9/7 Modul V: 10
	Modul IV: Vorlesung zu Seminar I	2	
	Modul IV: Übung zu speziellen Methoden und Theorien (z.B. Hilfswissenschaften, Sozial-, Kulturwissenschaften)	2	
	Modul IV: Übung zu speziellen Methoden und Theorien (z.B. Hilfswissenschaften, Sozial-, Kulturwissenschaften)	2	
	Modul V: Seminar II (in Seminar I nicht gewählte Vertiefung)	2	
	Modul V: Seminar III (in Seminar I nicht gewählte Vertiefung)	2	
	Modul VI: Übung (berufsfeldorientiert, anwendungsbezogen)	2	
	Modul VI: (Fach-)Praktikum	2	
3.	Modul VII: Hauptseminar (examensorientierte Schwerpunktbildung)	2	Modul VII: 9/11*
	Modul VII: Vorlesung zum Hauptseminar	2	
	Modul VIII: Hauptseminar (weitere examensorientierte Schwerpunktbildung)	2	
	Modul VIII: Übung für Fortgeschrittene zum Hauptseminar oder Übung für Fortgeschrittene zu speziellen Methoden und Theorien	2	Modul VIII: 11

* Die mündliche Prüfung zur Vorlesung kann alternativ in Modul IV oder Modul VII abgelegt werden. Die höhere bzw. niedrigere CP-Zahl wird entsprechend der erbrachten Leistung vergeben.

In der B.A.-Phase müssen die folgenden Fachgebiete studiert werden:

Im ersten Studienjahr sollen die Studierenden die Epochen Alte Geschichte (AG), Mittelalterliche Geschichte (MA) und Neuzeit (NZ) im Integrierten Proseminar (Modul I) erfolgreich abschließen; ferner eine Einführungsvorlesung + Übung aus einer der Epochen AG, MA, NZ (Modul II) sowie eine Einführungsvorlesung + Übung aus der nicht gewählten Epoche und eine Übung zur Theorie und Didaktik der Geschichte (Modul III).

Im zweiten Studienjahr sollen die Studierenden ihre Studien in zwei der 3 Epochen AG, MA, NZ vertiefen. Eine dieser Epochen muss NZ sein.

Im dritten Studienjahr sollen examensorientierte Schwerpunkte gesetzt werden. Einer dieser Schwerpunkte muss in der NZ liegen. Der andere Schwerpunkt kann in der AG, im MA oder in der NZ gesetzt werden. Wird dieser andere Schwerpunkt ebenfalls in der NZ gesetzt, müssen in den Modulen VII und VIII mindestens zwei der Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert studiert werden.

**Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebots**

(2) Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen, die entsprechend § 15 Abs. 2 gewichtet werden.

(3) Im Fach Geschichte gehen die Module V und VIII in die Endnote der B.A.-Phase ein (siehe § 19 GPO). Sie müssen unterschiedliche Epochen abdecken.

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

(2) Die Fachnote im Fach Geschichte wird aus den Noten der beiden Prüfungsrelevanten Module V und VIII und aus der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel gebildet. Die mündliche Prüfung als Fachprüfung und die B.A.-Arbeit können in den Epochen/Teilepochen/regionalen, systematischen Differenzierungen frei gewählt werden.

Kunstgeschichte

**Zu § 4
Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium**

(2) Vor der Aufnahme des Studiums in der M.A.-Phase hat der oder die Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch bei einem oder einer zur Abnahme von M.A.-Prüfungen berechtigten hauptamtlichen Lehrenden zu absolvieren. Für das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Im Studium des Faches Kunstgeschichte sind bis zum Abschluß der B.A.-Prüfung Kenntnisse in Englisch, Latein und einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Insbesondere Italienisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch sind für das Studium der Kunstgeschichte zu empfehlen.

Zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) ein zweijähriger erfolgreicher Sprachunterricht an einer allgemeinbildenden Schule,
- b) ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs über mindestens zwei Semester
- c) ein Sprachnachweis, der im Studium philologischer oder historischer Fächer erbracht worden ist.

**Zu § 5
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(2) Das Studium in der B.A.-Phase umfasst 30 SWS und 65 Kreditpunkte.

Erstes Studienjahr:	12 SWS, 25 CP
Zweites Studienjahr:	10 SWS, 18 CP
Drittes Studienjahr:	8 SWS, 22 CP

Module in der B.A.-Phase

Sem.	Veranstaltungen	SWS	CP
1.	Modul I: Propädeutikum I (Bildkünste) und II (Architektur), Vorlesung	6	5+5+2
2.	Modul II: Übung, Vorlesung	4	5+2
	Modul III (Epoche I): Grundseminar	2	6
3.	Modul III (Epoche I): Vorlesung oder Grundseminar	2	2
	Modul IV (Epoche II): Grundseminar	2	6
4.	Modul IV (Epoche II): Vorlesung oder Grundseminar	2	2
	Modul V (Epoche III): Grundseminar	2	6
	Modul V: (Epoche III): Vorlesung oder Grundseminar	2	2
5.	Modul VI (PM, Epoche I): Hauptseminar	2	9
	Modul VI (PM, Epoche I): Vorlesung oder Hauptseminar	2	2
6.	Modul VII (PM, Epoche II): Hauptseminar	2	9
	Modul VII (PM, Epoche II): Vorlesung oder Hauptseminar	2	2
	Mündliche B.A.-Prüfung	30 Minuten	6
	Ggf. B.A.-Arbeit	sechs Wochen	8

In der B.A.-Phase müssen die folgenden Fachgebiete studiert werden:

1. Im ersten Semester das B.A.-Modul I (2 Propädeutika mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung mit großem Leistungsnachweis, 1 Vorlesung mit kleinem Leistungsnachweis).
2. In den folgenden Semestern die B.A.-Module II (Übung mit großem Leistungsnachweis und Vorlesung mit kleinem Leistungsnachweis) sowie die B.A.-Module III, IV und V (Proseminar mit großem Leistungsnachweis und Vorlesung oder Proseminar mit kleinem Leistungsnachweis). Die B.A.-Module III, IV und V sind aus den Bereichen zweier Gattungen und dreier Epochen zu wählen. Die Gattungs- und Epochenzuordnung richtet sich nach den Themen der jeweiligen Arbeit oder Prüfung für den großen und den kleinen Leistungsnachweis.
3. In den letzten Semestern die B.A.-Module VI und VII (Hauptseminar mit großem Leistungsnachweis und Vorlesung oder Hauptseminar mit kleinem Leistungsnachweis). Die B.A.-Module VI und VII können nur nach dem erfolgreichen Besuch der B.A.-Module I bis V absolviert werden und müssen aus zwei unterschiedlichen Epochen und Gattungen gewählt werden. Die Gattungs- und Epochenzuordnung richtet sich nach den Themen der jeweiligen Arbeit oder Prüfung für den großen und den kleinen Leistungsnachweis.

**Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebots**

(2) Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen, die entsprechend § 15 (2) gewichtet werden.

(3) Im Fach Kunstgeschichte gehen die Module VI und VII in die Endnote der B.A.-Phase ein (siehe § 19 GPO).

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

(2) Die Fachnote im Fach Kunstgeschichte wird aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Module VI und VII und aus der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel gebildet.

Die Themen der mündlichen Prüfung als Fachprüfung und der B.A.-Arbeit müssen aus unterschiedlichen Epochen und Gattungen gewählt werden.

Fakultät für Philologie Allgemein

**Zu § 9
Kreditpunkte**

(2) Bei Studienfach- und Ortswechsel werden auf Antrag Module oder Modulteilleistungen kreditiert.

**Zu § 11
Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(4) Zur Unterstützung des gemeinsamen Prüfungsausschusses bildet die Fakultät für Philologie einen Fakultätsausschuss.

Linguistik

**Zu § 4
Zulassung zum B.A.-Studium**

(3) Für das Studium der Linguistik ist der Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse oder der Nachweis von sicheren Kenntnissen in drei Fremdsprachen oder der Nachweis sicherer Kenntnisse des Englischen sowie Mathematikkenntnisse im Umfang eines Leistungskurses der Sekundarstufe II oder einer Grundstudiumsveranstaltung der Fakultät für Mathematik im Umfang von 4 SWS oder eines Programmierkurses des Rechenzentrums erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zur B.A.-Prüfung zu erbringen.

**Zu § 5
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(2) Das Studium der Linguistik in der B.A.-Phase umfasst unabhängig von der Schwerpunktbildung 44 SWS. Es erstreckt sich auf 10 Module.

**Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebots**

(1) s. Module der B.A.-Phase

(2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.

(3) Prüfungsrelevant ist das gewählte Vertiefungsbereichsmodul sowie ein Modul des Wahlpflichtbereichs.

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

(2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Module der B.A.-Phase:

Der Studienumfang in der B.A.-Phase beträgt unabhängig von der Schwerpunktbildung 44 SWS mit insgesamt 65 Kreditpunkten, die in 10 Modulen zu erwerben sind. Im Linguistikstudium ohne Schwerpunktbildung sind alle 5 Module des gemeinsamen Pflichtbereichs Linguistik und Computerlinguistik, das Modul des Pflichtbereichs Linguistik sowie 4 Module des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs zu studieren. Im Linguistikstudium mit dem Schwerpunkt Computerlinguistik sind alle 5 Module des gemeinsamen Pflichtbereichs Linguistik und Computerlinguistik, die 3 Module des Pflichtbereichs Computerlinguistik sowie 2 Module des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs zu studieren.

Modulname	SWS	CP
Gemeinsamer Pflichtbereich Linguistik und Computerlinguistik		
Linguistische Grundlagen 1	8	10,0
Linguistische Grundlagen 2	4	7,5
Laut- und Wortstruktur	4	5,0
Satz- und Phrasenstruktur	4	5,0
Bedeutung in Satz und Text	4	7,5
Pflichtbereich nur Computerlinguistik		
Computerlinguistik 1	4	5,0
Computerlinguistik 2	4	5,0
Vertiefung Computerlinguistik	4	10,0
Pflichtbereich nur Linguistik		
Vertiefung Linguistik	4	10,0
Gemeinsamer Wahlpflichtbereich Linguistik und Computerlinguistik		
Lexikon	4	5,0
Theorien & Modelle	4	5,0
Kognitive Linguistik & Psycholinguistik	4	5,0
Nicht-Indoeuropäische Sprachen	4	5,0
Sprache, Multimedia & Tools	4	5,0
Sprache, Text & Internet	4	5,0
Prosodie & Grammatik	4	5,0
Sprachdokumentation	4	5,0
Sprache & Sprachen	4	5,0
Sprachdynamik	4	5,0

Klassische Philologie

**Zu § 4
Zulassung zum B.A.-Studium**

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums. Liegt das Graecum bei Studienbeginn nicht vor, kann der Nachweis bis zum Beginn des 3. Semesters erbracht werden.

**Zu § 5
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(2) Das Studium der Klassischen Philologie in der B.A.-Phase umfasst 44 SWS. Es erstreckt sich auf sieben Module.

**Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebots**

(1) s. Module der B.A.-Phase.

(2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.

(3) Prüfungsrelevante Module sind Module V und VI.

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

(2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Module der B.A.-Phase:

Der Studienumfang beträgt 44 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Nr.	Modul	SWS	CP
I	Grundlagenwissen Klassische Philologie	6	6
II	Griechische Sprache	6	10
III	Lateinische Sprache	6	10
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa)	8	12
V	Literaturwissenschaft II (Poesie)	8	12
VI	Komparatistik und Rezeption	6	11
VII	Altertumskunde	4	4

Orientalistik

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium

(3) Das Studium der Orientalistik (Orientalische Philologie/Islamwissenschaft) erfordert Grundkenntnisse des Arabischen. Studierende ohne entsprechende Sprachkenntnisse können diese in einem Sprachkurs des Seminars für Orientalistik und Indologie erwerben. Dieser Sprachkurs ist nicht Bestandteil des Fachstudiums, kann aber im Optionalbereich im Umfang von 10 CP angerechnet werden. Für das Studium der Orientalistik (Orientalische Philologie/Islamwissenschaft) ist der Nachweis des Latinums oder Graecums oder Hebraicums oder entsprechender Latein- oder Altgriechisch- oder Hebräischkenntnisse erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zur B.A.-Prüfung zu erbringen. Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Englischen und Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(2) Das Studium der Orientalistik in der B.A.-Phase umfasst 45 SWS. Es erstreckt sich auf acht Module.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

- s. Module der B.A.-Phase.
- Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- Prüfungsrelevante Module sind die zwei Vertiefungsmodule des Wahlpflichtbereichs.

Zu § 19

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Module der B.A.-Phase:

Pflichtbereich		
Grundlagen der Orientalischen Philologie und Islamwissenschaft	6 SWS	5 CP
Grundkurs Arabisch Übungen	8 SWS	10 CP
Aufbaukurs Arabisch	5 SWS	7 CP
Sprachkurs Zweite Islamische Sprache	6 SWS	8 CP
Wahlpflichtbereich		
Basismodul	6 SWS	8 CP
Vertiefungsmodul I	6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul II	6 SWS	13 CP
Wahlpflichtvorlesung	2 SWS	2 CP

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium

(3) Für das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sind der Nachweis des Latinums sowie sichere Kenntnisse in Englisch und einer lebenden romanischen Sprache, vorzugsweise Französisch, erforderlich. Als Ersatz für das Latinum gilt die erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen fakultätsinternen Lateinkurs mit mindestens ausreichendem Abschluss. Die übrigen Sprachkenntnisse werden durch mindestens zweieinhalbjährigen Sprachunterricht in der Schule mit mindestens ausreichendem Abschluss bzw. durch Zertifikate über gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen. Falls diese Kenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden sind, können sie bis zur Meldung zur B.A.-Prüfung erworben werden.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(2) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft in der B.A.-Phase umfasst bis zu 46 SWS und erstreckt sich auf 11 Module, und zwar 7 Module im Pflicht- (30 SWS, 45 CP) und 4 Module (16 SWS, 20 CP) im Wahlpflichtbereich.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

- s. Module der B.A.-Phase.
- Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- Prüfungsrelevante Module sind zwei benotete Module aus A1-A3 und V1-V4.

Zu § 19

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Module der B.A.-Phase:

Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft setzt sich aus Modulen des Fachs und Modulen bzw. Modulteilveranstaltungen anderer Fächer mit komparatistischer Ausrichtung zusammen. Module des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

Grundkurs	Einführung in das Fach Komparatistik
Allgemeine 1 (A1):	Epochen der Weltliteratur
Allgemeine 2 (A2):	Poetik und Ästhetik, Gattungstheorie
Allgemeine 3 (A3):	Theorien, Methoden, Modelle
Vergleichende 1 (V1):	Werke und Autoren im weltliterarischen Kontext
Vergleichende 2 (V2):	Literatur im Dialog (Literatur/andere Künste, Medien bzw. Disziplinen)
Vergleichende 3 (V3):	Stoffe und Motive der Weltliteratur
Vergleichende 4 (V4):	Literarische Themen und Reflexionen im übernationalen Vergleich

In der B.A.-Phase sind folgende Module zu studieren:

Pflichtbereich			
Grundkurs	Einführung in das Fach Komparatistik	4 SWS	6,5 CP
Allgemeine 3 (A3):	Theorien, Methoden, Modelle	6 SWS	9,5 CP
Pflichtmodul I	Aus A1, A2 und V1-V4 müssen für den Pflichtbereich 5 verschiedene Module ausgewählt werden. Davon werden 3 Module mit 5 CP kreditiert und 2 Module mit 7 CP (Erwerb von benoteten Modulteilleistungen)	4 SWS	5 CP
Pflichtmodul II		4 SWS	5 CP
Pflichtmodul III		4 SWS	5 CP
Pflichtmodul IV		4 SWS	7 CP
Pflichtmodul V		4 SWS	7 CP
Zwischensumme Pflichtbereich		30 SWS	45 CP
Wahlpflichtbereich			
Wahlpflichtmodul I	Wahl zwischen A1, A2, V1, V2, V3 oder V4 (Vertiefung im Sinne von Schwerpunktbildung) oder Modulen bzw. Modulteilveranstaltungen anderer Fächer mit komparatistischer Ausrichtung	4 SWS	5 CP
Wahlpflichtmodul II		4 SWS	5 CP
Wahlpflichtmodul III		4 SWS	5 CP
Wahlpflichtmodul IV		4 SWS	5 CP
Zwischensumme Wahlpflichtbereich		16 SWS	20 CP
Σ		bis zu 46 SWS	65 CP

Germanistik

Zu § 4 Zulassung zum B.A.-Studium

(3) Zum Studium im Fach Germanistik sind folgende Sprachkenntnisse erforderlich: entweder Latein (Latinum bzw. der Nachweis entsprechender Lateinkenntnisse) und eine moderne Fremdsprache oder der Nachweis sicherer Kenntnisse in drei modernen Fremdsprachen. Falls diese Kenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden sind, können sie bis zur Meldung zur B.A.-Prüfung erworben werden.

Zu § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(2) Das Studium der Germanistik in der B.A.-Phase umfasst 45 SWS. Insgesamt werden 9 Module sowie 3 frei wählbare Veranstaltungen aus beliebigen Teilbereichen des Fachs studiert, die nicht an eines der Module angebunden sein müssen. Die drei frei wählbaren Veranstaltungen können auch zu einem 10. Modul kombiniert werden.

Zu § 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) s. Module der B.A.-Phase.
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweils Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Prüfungsrelevante Module sind die beiden Schwerpunktmodule.

Zu § 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Prüfung mit 50% gewichtet, die Noten der beiden prüfungsrelevanten Module werden jeweils mit 25% gewichtet.

Module der B.A.-Phase:

Modulname	SWS	CP
Grundkursmodul Neuere deutsche Literatur	3	4
Grundkursmodul Germanistische Mediävistik	3	4
Grundkursmodul Germanistische Linguistik	4	4
Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literatur	6	7-8
Vertiefungsmodul Germanistische Mediävistik	6	7-8
Vertiefungsmodul Germanistische Linguistik	5	7-8
Vertiefungsmodul (wahlweise Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik, Germanistische Linguistik)	4	4
Schwerpunktmodul (wahlweise Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik, Germanistische Linguistik)	4	10,5
Schwerpunktmodul (wahlweise Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik, Germanistische Linguistik)	4	9,5
Zusatzmodul (3 frei wählbare Veranstaltungen)	6	6
Σ	45	65

Sprachlehrforschung

Zu § 4 Zulassung zum B.A.-Studium

(3) Für das Studium der Sprachlehrforschung ist der Nachweis von sicheren Kenntnissen in drei Fremdsprachen erforderlich. Falls diese Kenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden sind, können sie während des Studiums erworben werden.

Zu § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(2) Das Studium der Sprachlehrforschung in der B.A.-Phase hat einen Umfang von 44 SWS. Es erstreckt sich auf 10 Module, von denen sechs den Pflichtbereich bilden und vier dem Wahlpflichtbereich zu entnehmen sind. Zu Beginn des Studiums ist ein Beratungsgespräch mit der fachlich zuständigen Studienberatung obligatorisch. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) s. Module der B.A.-Phase.
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Modul IV ist prüfungsrelevant. In Modul III oder einem der vier aus dem Wahlpflichtbereich gewählten Module ist eine benotete Leistung zu erbringen, die ebenfalls prüfungsrelevant ist. Näheres regelt die Studienordnung.

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

(2) Bei der Bildung der Fachnote für die B.A.-Prüfung im Fach Sprachlehrforschung wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Module der B.A.-Phase:

Module des Pflichtbereichs:

Modulname	SWS	CP
I: Didaktik: Einführung	4	6
II: Methoden der Erforschung von Fremdsprachenlehr- und lernprozessen	4	6
III: Fremdsprachenlernprozesse	4	6
IV: Methoden der Fremdsprachenvermittlung	4	7
V: Sprachlehrpraxis	6	8
VI: Berufsbezogene Sprachpraxis	6	8

Module des Wahlpflichtbereichs:

Modulname	SWS	CP
VII: Curriculare Entwicklungsarbeit	4	6
VIII: Zwei- und Mehrsprachigkeitskonzepte für den Fremdsprachenunterricht	4	6
IX: Sprachenpolitik und Fremdsprachenunterricht	4	6
X: Landeskundevermittlung und interkulturelles Lernen im Fremdsprachenunterricht	4	6
XI: Leistungsmessung und Leistungsbewertung	4	6
XII: Formen des autonomen Fremdsprachenlernens und -erwerbs	4	6
XIII: Fremdsprachenlernen und Neue Medien	4	6
XIV: Fachsprachlicher Unterricht: Lehr- und Lernprozesse	4	6
XV: Methoden der Erforschung von Lehr- und Lernprozessen: Projekte	4	6

Aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind 4 Module im Umfang von insgesamt 16 SWS zu studieren und insgesamt 24 CP zu erbringen.

Anglistik/Amerikanistik

**Zu § 4
Zulassung zum B.A.-Studium**

(3) Für das Studium der Anglistik/Amerikanistik werden in der Regel das Lateinum oder entsprechende Lateinkenntnisse oder Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (außer Englisch) vorausgesetzt. Falls diese Kenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden sind, können sie bis zur Meldung zur B.A.-Prüfung erworben werden.

**Zu § 5
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(2) Das Studium des Fachs Anglistik/Amerikanistik in der B.A.-Phase umfasst 45 SWS. Es erstreckt sich auf sieben Module, und zwar drei Basis-Module und vier Aufbau-Module.

**Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebots**

- (1) s. Module der B.A.-Phase.
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) In die B.A.-Prüfungsleistungen im Fach Anglistik/Amerikanistik werden im Sinne studienbegleitender Prüfungen

die Noten zweier unterschiedlicher Aufbau-Module aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies oder Fachsprachen einbezogen.

Zu § 17

(1) Die B.A.-Prüfung wird zu mindestens 50% in englischer Sprache durchgeführt.

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

(2) Bei der Bildung der Fachnote für das Fach Anglistik/Amerikanistik wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Noten der Aufbau-Module werden mit jeweils 25% gewichtet.

Zu § 21

(6) Die B.A.-Arbeit im Fach Anglistik/Amerikanistik kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

Module der B.A.-Phase:

Nr.	Modulname	SWS	CP
I	Basis-Modul Sprachpraxis	6	7
II	Basis-Modul Linguistik	7	8
III	Basis-Modul Literaturwissenschaft	8	10
IV	Aufbau-Modul Linguistik	6	10
V	Aufbau-Modul Literaturwissenschaft	6	10
VI	Aufbau-Modul Cultural Studies	6	10
VII	Aufbau-Modul Fachsprachen	6	10
VIII	Aufbau-Modul Sprachpraxis	6	10

Aus den vier Aufbau-Modulen (Nr. IV-VII) sind drei unterschiedliche auszuwählen. Das vierte Modul ist frei wählbar und kann auch ein Aufbau-Modul Sprachpraxis sein. Aus der zweifachen Wahl eines der Aufbau-Module ergibt sich eine Schwerpunktbildung.

Romanische Philologie, Romanische Philologie Italienisch, Romanische Philologie Französisch, Romanische Philologie Spanisch

**Zu § 4
Zulassung zum B.A.-Studium**

(3) Die Studierenden sollten bei Studienbeginn über Kenntnisse der Sprache des/der von ihnen gewählten Einzelfachs/ -fächer verfügen. Um eine angemessene Zuordnung zu den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt vor Semesterbeginn ein obligatorischer Einstufungstest. Das Studium mit den Schwerpunktsprachen Italienisch oder Spanisch kann auch ohne Vorkenntnisse aufgenommen werden. Entsprechende propädeutische Veranstaltungen werden angeboten. Diese Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Fachstudiums.

**Zu § 5
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(2) Das Studium eines romanistischen Faches in der B.A.-Phase umfasst 45 SWS. Es erstreckt sich auf neun Module.

**Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebots**

- (1) s. Module der B.A.-Phase
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweils Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Zwei der folgenden vier Module sind prüfungsrelevant: Modul "Sprache der Gegenwart", Modul "Sprachgeschichte", Modul "Neuere Literaturgeschichte", Modul "Ältere Literaturgeschichte". Dabei wird ein Modul aus der Sprachwissenschaft und ein Modul aus der Literaturwissenschaft benannt.

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

- (2) Bei der Bildung der Fachnote eines romanistischen Faches wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

**Module der B.A.-Phase für die Fächer
Romanische Philologie Französisch
Romanische Philologie Italienisch
Romanische Philologie Spanisch**

Der Studienumfang beträgt 45 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Modul "Philologisches Grundwissen"	8 SWS	5 CP
Modul "Sprache der Gegenwart"	4 SWS	3-9 CP
Modul "Sprachgeschichte"	4 SWS	3-9 CP
Modul "Neuere Literaturgeschichte"	4 SWS	3-9 CP
Modul "Ältere Literaturgeschichte"	4 SWS	3-9 CP
Modul "Sprachpraxis I"	6 SWS	12 CP
Modul "Sprachpraxis II"	6 SWS	10 CP
Modul "Sprachpraxis III"	5 SWS	7 CP
Modul "Landeskunde"	4 SWS	7 CP
Σ	45 SWS	65 CP

In den sprachwissenschaftlichen Modulen "Sprachgeschichte" und "Sprache der Gegenwart" sowie in den literaturwissenschaftlichen Modulen "Ältere Literaturgeschichte" und "Neuere Literaturgeschichte" müssen insgesamt 24 Kreditpunkte (CP) erlangt werden, wobei mindestens 10 Kreditpunkte in den sprachwissenschaftlichen Modulen und 10 Kreditpunkte in den literaturwissenschaftlichen Modulen erbracht werden müssen.

Module der B.A.-Phase für das Fach Romanische Philologie

Der Studienumfang beträgt 45 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Modul "Philologisches Grundwissen"	8 SWS	5 CP
Modul "Sprache der Gegenwart"	4 SWS	3-9 CP
Modul "Sprachgeschichte"	4 SWS	3-9 CP
Modul "Neuere Literaturgeschichte"	4 SWS	3-9 CP
Modul "Ältere Literaturgeschichte"	4 SWS	3-9 CP
Modul "Weitere Romanische Sprache"	4 SWS	3-9 CP
Modul "Sprachpraxis I"	6 SWS	12 CP
Modul "Sprachpraxis II"	6 SWS	10 CP
Modul "Sprachpraxis III"	5 SWS	7 CP
Modul "Landeskunde"	4 SWS	7 CP
Σ	45 SWS	65 CP

In der Sprach- und Literaturwissenschaft müssen die Module "Einführungsmodule: Philologisches Grundwissen", "Weitere romanische Sprache und Literatur" sowie drei der vier Module "Sprachgeschichte", "Sprache der Gegenwart", "Ältere Literaturgeschichte" und "Neuere Literaturgeschichte" gewählt werden. Für die Bereiche Sprach- und Literaturwissenschaft müssen insgesamt 29 CP nachgewiesen werden. Dabei entfallen auf das

Einführungsmodule 5 CP, auf das Modul "Zweite romanische Sprache und Literatur" 5 CP. In einem literaturwissenschaftlichen und einem sprachwissenschaftlichen Modul müssen jeweils mindestens 7 CP erbracht werden.

Ostslavistik, Westslavistik

**Zu § 4
Zulassung zum B.A.-Studium**

- (3) Das Studium der Ostslavistik und/oder Westslavistik erfordert Grundkenntnisse des Russischen, Tschechischen bzw. Polnischen. Studierende ohne entsprechende Sprachkenntnisse können diese in vorbereitenden Sprachkursen des Seminars für Slavistik erwerben (Propädeutika). Darüber hinaus ist der Nachweis von sicheren Kenntnissen des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Die zweite Fremdsprache darf nicht Gegenstand des slavistischen Studiums sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechende Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechende Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erbringen.

**Zu § 5
Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (2) Das Studium der Ostslavistik und/oder Westslavistik umfasst in der B.A.-Phase jeweils 46 SWS. Aus dem Gesamtmodulbereich im Fachstudium Ostslavistik und/oder Westslavistik sind 9 Module zu absolvieren, und zwar das Einführungsmodul, drei Module der Sprachpraxis sowie fünf Module aus den Bereichen Linguistik bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft.

**Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebots**

- (1) s. Module der B.A.-Phase.
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Prüfungsrelevant sind das Modul V sowie wahlweise das Modul I oder II.

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Module der B.A.-Phase:

Einführung	8 SWS	10 CP
Linguistik		
Modul I	4 SWS	7 CP
Modul III	4 SWS	7 CP
Literatur- und Kulturwissenschaft		
Modul II	4 SWS	7 CP
Modul IV	4 SWS	7 CP
Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft		
Modul V	4 SWS	9 CP
Sprachpraxis		
Modul Grundkurs Sprachpraxis	8 SWS	6 CP
Modul Aufbaukurs Sprachpraxis	6 SWS	6 CP
Modul Übersetzung und Kommunikation I	4 SWS	6 CP

Theaterwissenschaft

Zu § 4 Zulassung zum B.A.-Studium

(3) Zum Studium der Theaterwissenschaft sind gute Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen erforderlich. Eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse oder des Graecums ersetzt werden.

Zu § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(2) Das Studium der Theaterwissenschaft in der B.A.-Phase umfasst ca. 45 SWS und erstreckt sich auf sechs Module.

Zu § 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) s. Module der B.A.-Phase.
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Zwei Module aus den Bereichen „Systematische Module“ und/oder „Weiterführende Module“ sind prüfungsrelevant.

Zu § 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Module der B.A.-Phase

Das Studium der Theaterwissenschaft umfasst ca. 45 SWS und erstreckt sich auf sechs Module: Obligatorisch sind das Propädeutische und das Theaterpraktische Modul sowie jeweils zwei Systematische bzw. Weiterführende Module nach Wahl des Studierenden.

Propädeutisches Modul		12 SWS	18 CP
Systematische Module: - Theatergeschichte - Theatertheorie - Analyse des Gegenwartstheaters	2 der 3 Module sind obligatorisch	14 SWS	21 CP
Theaterpraktisches Modul		5 SWS	5 CP
Weiterführende Module: - Dramaturgie - Medialität - Integrale Theaterwissenschaft	2 der 3 Module sind obligatorisch	14 SWS	21 CP

Sozialwissenschaftliche B.A.- und M.A.-Fächer

Zu § 1 Ziele des Studiums

(3) Im M.A.-Studium des Faches Sozialwissenschaft sollen zusätzlich zur Vertiefung der im Studium der B.A.-Phase erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen berufsfeldbezogene Themengebiete studiert werden. Die hierfür von der Fakultät angebotenen „Studienprogramme“ werden in der Studienordnung im einzelnen bestimmt.

Zu § 2 Aufbau des Studiums

(3) Der Ergänzungsbereich im M.A.-Studium Sozialwissenschaft bezieht sich auf das jeweilig gewählte Studienprogramm und wird in der Studienordnung im einzelnen bestimmt.

Zu § 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

(2) Zuständig für die obligatorischen Beratungsgespräche sind beim Studium von zwei Fächern die Fachberater der jeweiligen sozialwissenschaftlichen B.A.-Fächer, bei Studium des M.A. Sozialwissenschaft die Koordinatoren des jeweiligen Studienprogramms. Die Fakultät führt zur Vorbereitung auf die Beratungsgespräche Einführungsveranstaltungen zum M.A.-Studium durch.

(3) Zum Studium der sozialwissenschaftlichen Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, da auch englischsprachige Veranstaltungen angeboten werden.

Zu § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(2) Das Studium eines sozialwissenschaftlichen Faches in der B.A.-Phase umfasst ca. 45 Semesterwochenstunden. Es erstreckt sich auf acht Module sowie eine obligatorische Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und das Studium der Sozialwissenschaft. Vier Module sind in dem gewählten sozialwissenschaftlichen Fach zu erbringen, zwei Module in einem anderen sozialwissenschaftlichen Fach (zweite Disziplin) sowie zwei Module im Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik.

(4) Das Studium im Rahmen des Ein-Fach-Modells Sozialwissenschaft (M.A.) umfasst ca. 45 Semesterwochenstunden. Es erstreckt sich auf sieben Module, von denen drei innerhalb eines Studienprogramms zu studieren sind. Die weiteren Module verteilen sich auf den Ergänzungsbereich, auf ein in der B.A.-Phase nicht studiertes sozialwissenschaftliches Fach (dritte Disziplin) sowie auf Forschungsmethoden. Der Ergänzungsbereich soll in einem sinnvollen Zusammenhang zu dem gewählten Studienprogramm stehen, über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät. Zusätzlich ist ein mindestens sechswöchiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.

Das Studium eines sozialwissenschaftlichen Faches im Rahmen des Zwei-Fach-Modells (Fortsetzung der Studien in den B.A.-Fächern) umfasst ca. 24 Semesterwochenstunden. Es erstreckt sich auf vier Module, von denen sich eines auf Forschungsmethoden bezieht.

Zu § 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

(2) Der im Rahmen des Ein-Fach-Modells Sozialwissenschaft zu studierende Ergänzungsbereich richtet sich nach den gewählten Studienprogrammen und wird in der Studienordnung näher bestimmt.

Zu § 8 Modularisierung des Lehrangebots

(2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweils Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.

(3) In die Endnoten der B.A.-Phase gehen die Noten je eines Moduls aus zwei der folgenden drei Modulgruppen ein: Module des gewählten sozialwissenschaftlichen Faches; Module der zweiten Disziplin (vgl. zu § 5 Abs. 2 GPO); Module des Bereichs sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik ein.

(4) In die Endnote der M.A.-Phase beim Studium eines sozialwissenschaftlichen Faches im Zwei-Fach-Modell geht die Note eines Aufbaumoduls ein. In die Endnote des Ein-Fach-Modells Sozialwissenschaft gehen die Noten eines Moduls aus dem Ergänzungsbereich und eines Moduls aus dem Bereich Methodenlehre und Statistik (vgl. zu § 5 Abs. 4 GPO) ein.

**Zu § 9
Kreditpunkte**

(2) Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

**Zu § 11
Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(4) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Absätze 2-7 § 11 GPO gelten entsprechend.

**Zu § 17
Mündliche Prüfungen**

(2) Mündliche Prüfungen für den Abschluss im Rahmen des Ein-Fach-Modells Sozialwissenschaft werden in Form einer Kollegialprüfung vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. Die Prüferinnen bzw. Prüfer sollen verschiedene am gewählten Studienprogramm beteiligten Fachgruppen der Fakultät (Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik; Soziologie; Sozialpsychologie und Sozialanthropologie; Politikwissenschaft; Sozialpolitik und Sozialökonomik; Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) vertreten. Im Falle einer Kollegialprüfung wird auf eine Beisitzerin oder einen Beisitzer verzichtet.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, wenn sie sich bereit erklären, in gleicher Weise Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

(1) Die in die B.A. Prüfungsleistungen eines sozialwissenschaftlichen Faches einzubeziehenden Module sind aus zwei der folgenden drei Modulgruppen auszuwählen: Module des gewählten sozialwissenschaftlichen Faches, Module aus der zweiten Disziplin, Module aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik (vgl. Zu § 5 Abs. 2 GPO).

(2) Bei der Bildung der Fachnote eines sozialwissenschaftlichen Faches wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

**Zu § 25
Masterprüfung (M.A.-Prüfung)**

(1) Die M.A.-Prüfung Sozialwissenschaft (Ein-Fach-Modell) besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30-45 Minuten Dauer aus den Inhalten des gewählten Studienprogramms und einer Klausur von 4 Stunden Dauer aus den Inhalten der dritten sozialwissenschaftlichen Disziplin (vgl. zu § 5 Abs. 4 GPO). In diese Prüfungsleistungen wird das Ergebnis eines Moduls aus dem Ergänzungsbereich und eines Moduls aus dem Bereich Methodenlehre und Statistik einbezogen.

(2) Bei der Bildung der Fachnote eines sozialwissenschaftlichen Faches (Zwei-Fach-Modell) wird die mündliche Fachprüfung mit 70% gewichtet, die prüfungsrelevante Modulnote wird mit 30% gewichtet. Bei der Bildung der Fachnote im Studiengang M.A. Sozialwissenschaft (Ein-Fach-Modell) werden die mündliche und schriftliche Prüfung jeweils mit 35% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 15% gewichtet.

**Zu § 26
Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung**

(1) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen in der M.A.-Phase und zur M.A.-Arbeit im Studiengang M.A. Sozialwissenschaft ist der Nachweis von 60 Kreditpunkten aus den sozialwissenschaftlichen Studienanteilen und von 10 Kreditpunkten aus dem Ergänzungsbereich erforderlich.

**Zu § 27
Masterarbeit (M.A.-Arbeit)**

(4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Module der B.A.-Phase für das Fach Sozialpsychologie

Der Studienumfang beträgt 45 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Einführung in das Studium der Sozialwissenschaft und die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2 SWS	3 CP
Basismodul I „Einführung in die Sozialpsychologie“	6 SWS	8 CP
Basismodul II Einführung in die Aufbaumodule	8 SWS	8 CP
Modul aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik: Datengewinnung	4 SWS	7 CP
Modul aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik: Statistik	4 SWS	7 CP
Basismodul I aus der zweiten sozialwissenschaftlichen Disziplin	6-8 SWS	8 CP
Basismodul II aus der zweiten sozialwissenschaftlichen Disziplin	6 SWS	8 CP

Es existieren die folgenden Aufbaumodule, aus denen zwei ausgewählt werden müssen.

Aufbaumodul „Sozialanthropologie“	4 SWS	8 CP
Aufbaumodul „Sozialtheorie“	4 SWS	8 CP
Aufbaumodule „Sozialisation“	4 SWS	8 CP
Aufbaumodule „Organisation“	4 SWS	8 CP

Ostasienwissenschaftliche B.A.- und M.A.-Fächer

B.A.-Phase, Fach Politikwissenschaft

Der Studiumumfang beträgt 45 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Einführung in das Studium der Sozialwissenschaft und die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2 SWS	3 CP
Basismodul I „Einführung in die Politikwissenschaft“	6 SWS	8 CP
Basismodul II „Regierungssysteme in Deutschland“	6 SWS	8 CP
Aufbaumodul „Vergleichende Regierungslehre“	6 SWS	8 CP
Aufbaumodul „Internationale Politik“	6 SWS	8 CP
Modul aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik: Datengewinnung	4 SWS	7 CP
Modul aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik: Statistik	4 SWS	7 CP
Basismodul I aus der zweiten sozialwissenschaftlichen Disziplin	4-6 SWS	8 CP
Basismodul II aus der zweiten sozialwissenschaftlichen Disziplin	6-8 SWS	8 CP

B.A.-Phase, Fach Soziologie

Der Studiumumfang beträgt 45 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Einführung in das Studium der Sozialwissenschaft und die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2 SWS	3 CP
Basismodul I	8 SWS	8 CP
Basismodul II	6 SWS	8 CP
Modul aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik: Datengewinnung	4 SWS	7 CP
Modul aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik: Statistik	4 SWS	7 CP
Basismodul I aus der zweiten sozialwissenschaftlichen Disziplin	5-6 SWS	8 CP
Basismodul II aus der zweiten sozialwissenschaftlichen Disziplin	6-8 SWS	8 CP

Es existieren die folgenden Aufbaumodule, aus denen zwei ausgewählt werden müssen:

Aufbaumodul „Soziologische Theorien“	6 SWS	8 CP
Aufbaumodul „Arbeits- und Wirtschaftssoziologie“	6 SWS	8 CP
Aufbaumodul „Arbeit, Organisation und Partizipation“	6 SWS	8 CP
Aufbaumodul „Migration und globale Entwicklungen“	6 SWS	8 CP
Aufbaumodul „Stadt- und Regionalsoziologie“	6 SWS	8 CP
Aufbaumodul „Frauen- und Geschlechtersoziologie“	6 SWS	8 CP
Aufbaumodul „Soziologie der Entwicklungsländer“	6 SWS	8 CP

Zu § 2

Aufbau des Studiums

(3) Die Studienordnungen der Fächer bestimmen, in welcher Form in der M.A.-Phase studiert werden kann.

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

(2) Zuständig für das obligatorische Beratungsgespräche ist die Lehrstuhlinhaberin oder der Lehrstuhlinhaber des gewählten M.A.-Faches oder eine von ihnen autorisierte Studienberaterin bzw. ein autorisierter Studienberater. Näheres regelt § 26 GPO.

Zur Zulassung in die M.A.-Studienfächer Japanische Geschichte oder Japanische Linguistik ist ein B.A.-Abschluss im Fach Japanologie oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich; zur Zulassung in die M.A.-Studienfächer Chinesische Sprache und Literatur oder Chinesische Philosophie und Geschichte ist ein B.A.-Abschluss im Fach Sinologie oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich; zur Zulassung in den M.A.-Studiengang Koreanistik ist ein B.A.-Abschluss im Fach Koreanistik oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich; zur Zulassung in den M.A.-Studiengang Politik Ostasiens ist ein B.A.-Abschluss im Fach Sinologie oder Japanologie oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich.

(3) Zum Studium der ostasienwissenschaftlichen Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(2) Das Studium eines ostasienwissenschaftlichen B.A.-Faches (Japanologie, Koreanistik, Sinologie) umfasst ca. 45 Semesterwochenstunden und besteht aus Sprach- und Fachmodulen. Vorausgesetzt sind Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 der fachspezifischen Bestimmungen. Näheres regelt die Studienordnung des jeweiligen Faches.

(4) Das Studium in einem ostasienwissenschaftlichen M.A.-Fach umfasst im Rahmen des Zwei-Fach-Modells ca. 20 SWS und im Rahmen des Ein-Modells mit dem Ergänzungsbereich ca. 40 SWS. Näheres regelt die Studienordnung des jeweiligen Faches.

Zu § 7

Optionalbereich und Ergänzungsbereich

(2) Das Studium der Fächer Sinologie, Japanologie und Koreanistik erfordert Grundkenntnisse in der jeweiligen Sprache. Sie sind im Falle des Nichtvorliegens über die von der Fakultät im Rahmen des Optionalbereichs angebotenen Lehrveranstaltungen zu erwerben. Der Bedarf wird durch Beratung vor Studienbeginn festgestellt.

(3) Die Ausgestaltung des Ergänzungsbereichs regeln die Studienordnungen.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

(2) Art und Umfang der Modulprüfungen oder veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweils Lehrenden im Rahmen der jeweiligen Studienordnung festgelegt.

(3) Die in die Endnote der B.A.-Phase eingehenden Modulnoten ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung.

(4) Die in die Endnote der M.A.-Phase eingehenden Modulnoten ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung.

**Zu § 9
Kreditpunkte**

(4) Bei einem Wechsel des Studienfachs oder des Studienorts werden auf Antrag auch Modultelleistungen kreditiert.

**Zu § 11
Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(4) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Ostasienwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Absätze zwei bis sieben des § 11 GPO gelten entsprechend.

In Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Zulassung zum Studium entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern.

**Zu § 17
Mündliche Prüfungen**

(2) Die Themenstellerin oder der Themensteller der B.A.- bzw. der M.A.-Arbeit oder einer Klausurarbeit nach § 25 Abs. 1 Satz 1 GPO kann auch Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein.

**Zu § 18
Klausurarbeit**

(2) Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Prüferin bzw. der vorgeschlagene Prüfer, die oder der das Thema der Klausurarbeit stellt, kann auch zugleich Themenstellerin oder Themensteller der B.A.- bzw. der M.A.-Arbeit sein.

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

(1) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt bei einem ostasienwissenschaftlichen Fach sechs Wochen mit einer zusätzlichen Vorbereitungszeit von zwei Wochen. Die in die Endnote der B.A.-Phase eingehenden Modulnoten ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung.

(2) Bei der Bildung der Fachnote eines ostasienwissenschaftlichen Faches werden die mündliche Fachprüfung mit 50 % und die beiden prüfungsrelevanten Module zusammen mit 50 % gewichtet. Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

**Zu § 21
Bachelor-Arbeit (B.A.-Arbeit)**

(2) Die die B.A.-Arbeit betreuende Prüferin oder der betreuende Prüfer kann auch zugleich Prüferin oder Prüfer in einer Fachprüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 GPO sein.

**Zu § 25
Masterprüfung (M.A.-Prüfung)**

(1) Umfang und Inhalt der M.A.-Prüfung sowie die Auswahl der in die M.A.-Endnote einzubringenden Module regelt die jeweilige Studienordnung.

(2) Die Zusammensetzung der Fachnote regelt die jeweilige Studienordnung.

**Zu § 27
Master-Arbeit (M.A.-Arbeit)**

(4) Über die Zulassung der Gruppenarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern.

Module der B.A.-Phase für das Fach Japanologie

Für das Fach Japanologie mit den Schwerpunkten **Sprachwissenschaft** und **Japanische Geschichte** gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Studienumfang beträgt 42 (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) bzw. 44 (Schwerpunkt Geschichte) SWS.

Voraussetzung für das Studium sind nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 der fachspezifischen Bestimmungen Grundkenntnisse der Modernen Japanischen Sprache im Umfang des Sprachmoduls „Japanisch Grundkurs“, das über den Optionalbereich angeboten wird (18 SWS, 20 CP im Optionalbereich).

Darüber hinaus ist für beide Schwerpunkte zu besuchen

Modul „Japanisch Mittelkurs“	16 SWS	20 CP
------------------------------	--------	-------

Für den Studienschwerpunkt „Sprachwissenschaft“, sind 37 CP aus den Modulen „Japanisch (Oberkurs)“, „Klassisches Japanisch“, „Nihongogaku“ und „Japanisches Sprachsystem“ nachzuweisen; weitere 8 CP sind entweder durch das Modul „Schriftsprache“ oder durch das Modul „Japanische Sprachgeschichte“ zu erbringen:

Modul „Japanisch Oberkurs“	8 SWS	16 CP
Modul „Klassisches Japanisch“	4 SWS	4 CP
Modul „Nihongogaku“	6 SWS	9 CP
Modul „Japanisches Sprachsystem“	4 SWS	8 CP
Modul „Schriftsprache“	4 SWS	8 CP
Modul „Japanische Sprachgeschichte“	4 SWS	8 CP

Für den Studienschwerpunkt „Japanische Geschichte“ sind 45 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

Modul „Einführung in die japanische Geschichte I“	4 SWS	7 CP
Modul „Einführung in die japanische Geschichte II“	4 SWS	7 CP
Modul „Japanologische und landeskundliche Grundlagen“	6 SWS	7 CP
Modul „Lektüremodul“	4 SWS	6 CP
Modul „Seminar zur modernen Japanischen Geschichte“	4 SWS	10 CP
Modul „Interdisziplinäres Modul zu den Ostasienwissenschaften“	6 SWS	8 CP

Für das Fach Japanologie mit dem Schwerpunkt **Politik** gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Studienumfang beträgt 44 SWS.

Voraussetzung für das Studium sind nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 der fachspezifischen Bestimmungen Grundkenntnisse der Modernen Japanischen Sprache im Umfang des Sprachmoduls „Japanisch Grundkurs“, das über den Optionalbereich angeboten wird (16 SWS, 20 CP im Optionalbereich).

Darüber hinaus sind folgende Module zu besuchen:

Basismodul Einführung in die Politik Ostasiens	6 SWS	6 CP
Modul Ostasienwissenschaften	6 SWS	6 CP
Modul Japanisch Mittelkurs	16 SWS	20 CP
Modul Klassisches Japanisch	4 SWS	6 CP
Aufbaumodul Politik Ostasiens I	4 SWS	9 CP
Aufbaumodul Politik Ostasiens II	4 SWS	10 CP
Modul Wirtschaft Ostasiens	4 SWS	8 CP

Module der B.A.-Phase für das Fach Koreanistik

Der Studienumfang beträgt 46 SWS.

Voraussetzung für das Studium sind nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 der fachspezifischen Bestimmungen Grundkenntnisse der Modernen Koreanischen Sprache im Umfang der folgenden Module, die über den Optionalbereich angeboten werden:

Einführung in die koreanische Sprache: Grammatik (4 SWS 5 CP)

Einführung in die koreanische Sprache: Übungen (4 SWS 5 CP)

Einführung in die koreanische Sprache: Hanja (4 SWS 5 CP)

Einführung in die koreanische Sprache: Sprachaktivierung I / Alltagssituationen (4 SWS 5 CP)

Darüber hinaus sind folgende Module zu besuchen:

Modul I Einführung in die koreanische Geschichte	6 SWS	7 CP
Modul II Literatur- und Geistesgeschichte Koreas	4 SWS	6 CP
Modul III Sinokoreanisch	8 SWS	10 CP
Modul IV Hanmun / Klassisches Chinesisch	8 SWS	14 CP
Modul V Sprachaktivierung II / Sachdialoge	4 SWS	3 CP
Modul VI Modernes Korea	4 SWS	6 CP
Modul VII Einübung koreanistischer Arbeitsmethoden	4 SWS	11 CP
Modul VIII Mittelkoreanisch	4 SWS	5 CP
Modul IX a Textlektüre modernes Koreanisch	4 SWS	3 CP
Modul IX b Sprachaktivierung III / Medien	4 SWS	3 CP

Alle aufgeführten Module müssen nachgewiesen werden; bei Modul IX kann zwischen IX a und IX b gewählt werden. Koreanistik-Studenten mit koreanischem Schulabschluss müssen die Module II, V und IX nicht nachweisen; die fehlenden 16 CP werden durch frei gewählte Veranstaltungen beigebracht.

Module der B.A.-Phase für das Fach Sinologie

Schwerpunktsetzungen in Richtung Chinesische Sprache und Literatur oder Chinesische Philosophie und Geschichte:

Der Studienumfang beträgt 46 SWS.

Voraussetzung für das Studium sind nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 der fachspezifischen Bestimmungen Grundkenntnisse des Modernen Chinesisch im Umfang des Sprachmoduls „Modernes Chinesisch I/II,, das über den Optionalbereich angeboten wird (16 SWS, 20 CP im Optionalbereich).

Darüber hinaus sind folgende Module zu besuchen:

Modul Modernes Chinesisch III-IV	8 SWS	12 CP
Modul Modernes Chinesisch V-VI	4 SWS	6 CP
Sinologisches Grundmodul	10 SWS	13 CP
Modul Klassisches Chinesisch I/II	8 SWS	14 CP
Modul Textlektüre	4 SWS	8 CP
2 Proseminarmodule à 4 SWS/6CP	8 SWS	12 CP

Für das Fach Sinologie mit dem Schwerpunkt Politik gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Studienumfang beträgt 40 SWS.

Voraussetzung für das Studium sind nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 der fachspezifischen Bestimmungen Grundkenntnisse der Modernen Chinesisch im Umfang des Sprachmoduls „Modernes Chinesisch I/II,, das über den Optionalbereich angeboten wird (16 SWS, 20 CP im Optionalbereich).

Darüber hinaus sind folgende Module zu besuchen:

Basismodul Einführung in die Politik Ostasiens	6 SWS	6 CP
Modul Ostasienwissenschaften	6 SWS	6 CP
Modul Chinesisch III-IV	8 SWS	12 CP
Modul Chinesisch V-VI	4 SWS	6 CP
Modul Klassisches Chinesisch I	4 SWS	8 CP
Aufbaumodul Politik Ostasiens I	4 SWS	9 CP
Aufbaumodul Politik Ostasiens II	4 SWS	10 CP
Modul Wirtschaft Ostasiens	4 SWS	8 CP

Bochum, den 7. Januar 2002

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. D. Petzina